

ABSTRACTS – SATELLITENSYMPOSIUM

VS 1 Drogenbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit - Zum gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Kurt Rüdiger Maatz

Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Nach bislang ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet Betäubungsmittelabhängigkeit für sich allein noch nicht eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit. Eine solche – normativ, und deshalb durch den Richter, nicht durch den Sachverständigen – zu bestimmende Folge ist auch „bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, zum Beispiel wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuß zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen, ferner unter Umständen dann, wenn er das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt“ (vgl. nur BGH NJW 1981, 1221; JR 1987, 206; BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 2). Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof es für die Anwendung des § 21 StGB bei Heroinabhängigen auch genügen lassen, daß dessen „Angst vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm erlebt hat und als nahe bevorstehend einschätzt, (ihn) unter ständigen Druck setzt und zu Beschaffungstaten treibt“ (BGHR aaO 5, 7, 9, 11).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an Beispielfällen zu erörtern sein. Dabei wird sich zeigen, daß insbesondere vier Fragenkomplexe besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:

1. Kriterien für akuten Rausch
2. Feststellung einer Drogenabhängigkeit
3. (kausaler) Zusammenhang zwischen Sucht u./od.Rausch und Straftat
4. „Erheblichkeit“ der Verminderung der Steuerungsfähigkeit als Rechtsfrage.

Lassen sich die Kriterien 1. - 3. - nicht ausschließbar - feststellen, so ist regelmäßig die Anwendung des § 21 StGB in Betracht zu ziehen.

Einen Rechtsfehler stellt es aber dar, wenn der Tatrichter – auch wenn er darin dem Sachverständigen folgt – von einer Drogenabhängigkeit lediglich „ausgeht“, anstatt zu prüfen – und für das Revisionsgericht nachprüfbar darzulegen –, ob sie „tatsächlich vorliegt oder nicht vorliegt oder dies nicht sicher ausgeschlossen werden kann“ (BGHR aaO 12). Das Gleiche gilt auch für die Annahme eines akuten Rauschzustandes. Erst in einem zweiten Schritt ist dann festzustellen, ob die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit erfüllt sind.

Dabei orientiert sich die Rechtsprechung bei der Feststellung eines akuten Rausches in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Alkoholrausch in erster Linie an dem äußeren Erscheinungsbild und dem Leistungsverhalten des Täters (dazu BGHSt 43, 66); denn nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich beim „Rausch“ um einen Zustand, „der nach seinem ganzen *Erscheinungsbild* als durch den Genuß von Rauschmitteln hervorgerufen anzusehen ist“ (BGHSt 26, 263, 264; 32, 48, 53). Andererseits muß sich die Rechtsprechung auch damit auseinandersetzen, daß nach einschlägiger Sachverständigenauffassung bei Süchtigen, anders als bei Gelegenheitskonsumenten, das Leistungsverhalten kein zuverlässiges Indiz für die Beurteilung des Hemmungsvermögens darstellt (u.a. Täschner NJW 1984, 638, 639).

Ein neuerdings auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vermehrt auftretendes sowohl medizinisch-psychiatrisches als auch rechtliches Problem betrifft die Kombinationswirkung von Drogen und Alkohol. Dabei sieht die Rechtsprechung allein eine antagonistische toxische Wirkung der je eingenommenen Substanzen noch nicht als ausreichend an, um daraus mit der Begründung auf eine uneingeschränkte Steuerungsfähigkeit zu schließen, die Wirkungen hätten sich „quasi aufgehoben“ (u.a. BGH NZV 2000, 474; BGHR StGB § 21 Ursachen, mehrere 14).

Für die forensische Praxis besondere Bedeutung hat, daß nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs es sich bei der Prüfung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit um eine Rechtsfrage handelt, die der Tatrichter ausschließlich in eigener Verantwortung beantworten muß, wobei ihm ein weiter Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum eröffnet ist (dazu Maatz StraFo 2002, 373 ff.). Der Sachverständige hat dem Gericht „nur“ die für die Prüfung der medizinisch-psychiatrischen bzw. psychologischen Vorfragen notwendige Sachkunde zu vermitteln.

VS 2 Drogenkonsum und Schuldfähigkeit - Forensisch-Toxikologischer Befund und Aussagemöglichkeit

G. F. Kauert

Zentrum für Rechtsmedizin, Institut für Forensische Toxikologie, Kennedyallee 104, 60596 Frankfurt/Main

Bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit durch den medizinischen Sachverständigen spielte bis vor wenigen Jahren der Alkohol die wesentliche Rolle als mögliche schuld mindernde Noxe i.S. der §§ 21, 20 StGB. In der Rechtsprechung hatten sich die inzwischen vom BGH aufgehobenen Erfahrungswerte von 2,0‰ und 3,0 ‰ für die Annahme der verminderten Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit „eingebürgert“.

Mit dem Aufkommen der Drogenproblematik haben sich die drogenassoziierten Straftaten stark vermehrt und somit die Strafgerichte und Sachverständige vor neue Aufgaben gestellt.

Wegen der Neigung von vielen Straftätern, sich durch Behauptung eines tatzeitrelevanten erheblichen Drogenkonsums zu exkulpieren, waren die Gutachter vor die schwierige Aufgabe gestellt, derartige Einlassungen zu überprüfen.

Hier haben die Fortschritte der forensisch-toxikologischen Analytik in den letzten 10 Jahren zu einer erheblichen Verbesserung der Beurteilungsgrundlagen der Gutachter geführt, indem präzise Quantifizierbarkeit von den anderen berauschenden Mitteln einschließlich deren Stoffwechselprodukte in den verschiedenen gewinnbaren Körperasservaten (Blut, Urin, Haare) heute zum Standardprozedere eines qualifizierten toxikologischen Labors gehört.

Jedoch ist die gute Quantifizierbarkeit von anderen berauschenden Mitteln nur der Weg, die Interpretation der analytischen Befunde und deren forensische Würdigung das Ziel des toxikologischen Gutachtens.

Die Beurteilung von Analysenbefunden und deren Plausibilitätsprüfung vor dem Hintergrund von Beschuldigteneinlassungen setzen spezifische Kenntnisse der Pharmakokinetik und des Metabolismus der anderen berauschenden Mittel sowie auch umfassende kasuistische Erfahrungen voraus, über die i.d.R. ein qualifizierter Forensischer Toxikologe verfügt.

Was, wann, wie viel, wie lange, vor der Tat, nach der Tat, zur Tatzeit wirkend oder wechselwirkend sind die wichtigsten Kernfragen bei berauschenden Mitteln, die das Strafgericht an den Sachverständigen richten muss, um auf dieser Basis die Schuld eines Straftäters zu ermes sen.

An Hand kasuistischer Beiträge und grundsätzlicher, zu berücksichtigender naturwissenschaftlicher Grundlagen sollen die Möglichkeiten und Grenzen forensisch-toxikologischer Befunde und deren Aussagekraft im Zusammenhang mit der Schuldfähigkeitsbegutachtung demonstriert werden.

VS 3 Die Bedeutung typischer Rauschmittelkombinationen und möglicher rauschphasenabhängiger Wirkungen bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung

Volker Dittmann

Institut für Rechtsmedizin, Postfach, CH-4004 Base, Schweiz

Psychopharmakologie und Pharmakokinetik der meisten forensisch-psychiatrisch relevanten Substanzen sind durch Experiment und klinische Beobachtung gut bekannt, dennoch kann es sehr schwierig sein, diese Erkenntnisse auf den konkreten Einzelfall zu übertragen, da oft die substanzunabhängigen Variablen in ihrer Bedeutung bei weitem überwiegen. Schon beim einfachsten und am besten untersuchten Stoff, dem Äthanol, gibt es entgegen immer noch anzutreffender Ansicht keine enge überindividuelle und phasenspezifische Dosis-Wirkungs-Beziehung. Wegen teilweise unüberschaubarer Interaktionen sind die psychopathologischen Symptome bei Rauschmittelkombinationen noch schwieriger vorherzusagen. Gleichwohl ist es damit für die forensisch-psychiatrische Begutachtung nicht unwichtig, das genaue Konsummuster und vor allem die möglichst zeitnah zum fraglichen Ereignis im Blut ermittelten Wirkstoffkonzentrationen zu kennen, da damit vielfach das theoretisch mögliche Wirkungsspektrum eingeeengt wird. Für eine fachgerechte Begutachtung der Schuldfähigkeit werden jedoch noch wesentlich mehr Informationen benötigt, so sind u.a. folgende Fragen zu klären: Gewöhnung oder Abhängigkeit, weitere psychische Störungen, Persönlichkeitsstruktur und Suchtfolgekrankheiten wie z.B. hirnorganische Schädigungen? Im Zentrum der Beurteilung stehen neben den nachgewiesenen Wirkstoffspiegeln die Analyse des Verhaltens vor, während und nach der Tat, vor allem der psychopathologische Befund unter Berücksichtigung subjektiver und objektiver Angaben aber auch das noch erhaltene psychische Leistungsvermögen, besonders im Hinblick auf Realitätsbezug, Impulssteuerung und Affektivität. In allen komplexen Fällen empfiehlt sich die enge Zusammenarbeit zwischen forensischer Toxikologie und forensischer Psychiatrie.

VS 4 Heroinsucht und Schuldfähigkeit

Karl-Ludwig Täschner

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Bürgerhospital, Tunzhofer Str. 14-16, 70191 Stuttgart

Bei der Beurteilung der Delinquenz Heroinsüchtiger steht die Frage der Schuldfähigkeit im Vordergrund. In zweiter Linie geht es um die Frage der Unterbringung im Maßregelvollzug. Andere gutachtliche Fragestellungen sind bei Heroinsüchtigen seltener. Die Frage, welche Kriterien hier anzuwenden sind, ist lange Zeit kontrovers beantwortet worden. Vom Modell der Alkoholbeeinflussung ausgehend, wurde einige Zeit lang das Leistungsbild zur Tatzeit als entscheidendes Kriterium herangezogen. Es kommt aber auf eine differenziertere Betrachtungsweise an. Zwar mag man bei einzelnen Rauschzuständen und auch bei Delikten von Gelegenheitskonsumenten das Leistungsverhalten als wichtiges Kriterium heranziehen, und in der Tat mag Art und Zahl der Leistungsausfälle hier ein Maß für die Fähigkeit des Täters zu Einsicht und einsichtsgemäßem Handeln darstellen.

Bei Süchtigen wird man auf diese Weise aber der speziellen Krankheit Sucht und ihrer Auswirkung auf das Handeln des Täters nicht gerecht. Denn sein Verhaltensbild ist äußerlich erkennbar keinesfalls sonderlich auffällig, statt dessen bestimmt die Krankheit „Heroinsucht“ richtunggebend sein Tun. Solange es sich um typische Beschaffungsdelikte handelt, bei denen die Beschaffung von Stoff für den Eigenbedarf die wesentliche Triebfeder für Delinquenz ist, wird man von einer erheblichen Einschränkung der Fähigkeit des Täters zum verantwortlichen Handeln im Sinne des § 21 StGB auszugehen haben. In extremen Fällen kann es einmal zur Anwendung der Voraussetzungen des § 20 StGB kommen, sogenannte „gewöhnliche“ Straftaten Süchtiger, die mit der Sucht inhaltlich nichts zu tun haben, sind indessen anhand der Leistungsmerkmale zur Tatzeit beurteilbar.

VS 5 Persönlichkeitsbedingte Sucht oder drogenbedingte Persönlichkeitsveränderung? Differentialdiagnostik der Verläufe bei Drogenabhängigkeit und ihre Bedeutung für die Schuldfähigkeit

Personality-dependent addiction or drug-related personality changes?

Differential diagnostics of drug addiction courses and their role in forensic evaluation of criminal responsibility

F. Wendt und H.-L. Kröber

Institute of Forensic Psychiatry of the Freie Universität of Berlin, Limonenstraße 27, 12203 Berlin, Germany

Psychiatric disorders are often implicated in drug dependence. Therefore, a differentiated assessment of the interaction between drugs and personality is necessary to answer questions of criminal prognosis or evaluate the criminal responsibility of offenders. Sound forensic evaluations need to consider personal conditions rather than focus solely on the addiction. The aim of this analysis is to examine possible personality changes over time caused by drug use and their impact on delinquency.

The study is based on the descriptive case analysis of subjects with a positive drug history, who were forensically examined at our institute in the last 10 years (n=140, 53 with alcohol dependency and 40 with illegal drug habit). In addition to the history of substance abuse, delinquency and the analysis of social data, we evaluated the personality development of the subjects, especially with regard to the temporal course and the interaction of personality and addiction problems with the delinquency.

The majority of subjects shown other psychiatric disorders (mainly antisocial behavior patterns ranging to antisocial personality disorder in 9%), which became manifest before the drug problem and were virtually unchanged by the additional drug addiction. Personality changes in the sense of a drug-related devaluation were observed only in a small number of cases (5%). The general performance of the subjects during drug abstinence is an important differentiation criterion for drug-related changes not only with regard to delinquent behavior.

The evaluation of criminal responsibility and the treatment of addicted offenders should not be reduced to addiction problems. It must also include the offender's personality conditions. This needs a critical evaluation or indication for treatment, especially legal demanded therapeutic measures. In practice, the prospects of successful therapy are limited by personality-dependent differences of the subjects. In addition to the sociotherapeutic possibilities, consideration should also be given to serving the sentence before therapy.